

Gefangennahme war nach Dörzbach gekommen, als Wolf und Hans von Berlichingen im Wirtshause waren. Da sprach Wolf von Berlichingen: Botz Marter, da wird nichts Gutes draus, indem er wohl mit Recht befürchtete, die Untersuchung möchte manches zu Tage bringen, was vielen unangenehm werden könnte. Doch waren die Haller klug genug, „alle die außer Sorgen zu lassen“, die Strauß Beistand gethan und behilflich gewesen waren.

Fragen wir, was Strauß dazu getrieben, die Haller mit solcher Wut zu befehlen, so mag wohl ursprünglich das Salz, das er borgen wollte, den Anlaß gegeben haben. Es mag sein, daß er erst die Haller zu einem Vertrag zwingen wollte, wonach er sein Salz zur Handelschaft auf Borg bekommen sollte. Aber offenbar wäre es Strauß nicht möglich gewesen, so vorzugehen und sich so lange zu halten, wenn er nicht in einflußreichen, weitverzweigten Kreisen Unterstützung gefunden hätte. Strauß wurde das Werkzeug des mißvergnügten Adels, der seit 1512 der Stadt Hall noch besonders auffätzig war, als die Adelsmacht in der Stadt völlig gebrochen wurde und ein guter Teil des Adels erbittert aus der Stadt zog. Ist uns auch unter den obigen Schützern des Strauß kein direkt aus Hall stammender Edelmann begegnet, so war doch das Standesinteresse daselbe beim ganzen fränkischen Adel.

Die Episode des Straußenkriegs ist aber nur ein Vorspiel dessen, was Hans Thomas von Absperg und Hans Jörg von Aschhausen zum Handwerk machten.

Künzelsau und das Ganerbiat.

Von Professor Bonhöffer in Künzelsau.

Das Städtchen Künzelsau bietet mit seiner Geschichte ein ganz besonders sprechendes Beispiel von der ehemaligen Zerfahrenheit des Besitzes und der daraus entspringenden Herrschaftsrechte. Mehrere Jahrhunderte lang waren es nie weniger als 4 Herren, die Künzelsau gleichzeitig als seine Obrigkeiten anzuerkennen hatte. Am 12. April 1493 einigten sich die damaligen Teilhaber des Dorfes, bald darauf Marktfleckens, Künzelsau, nämlich Erzbischof Bertold von Mainz, Graf Kraft VI von Hohenlohe, die Stadt Hall und die Herren von Stetten, zu Amorbach im Odenwald, in einem Burgfrieden, zur gemeinsamen Regierung Künzelsaus. Derfelbe — heutzutage noch in mehrfacher Abschrift auf Pergament und auf Papier in den Registraturkästen des hiesigen Rathauses als in einem wohlverdienten Ausding ein ehrwürdiges Greifenalter feierend — bildete mehr als 3 Jahrhunderte lang die wichtigste Urkunde Künzelsaus, die Grundlage seiner Verfassung und Verwaltung. — 1499 trat infolge von Erwerbungen in Künzelsau auch der Bischof von Würzburg zu diesem Verband der gemeinsamen Herren, der „Gemeiner“ oder „Ganerben“ des Fleckens, hinzu. — So waren es 5 Herren, ja da eine Zeit lang auch Berlichingen Ganerbe war, kurze Zeit über sogar 6 bis 1598, wo Hall seinen Besitz an Hohenlohe verkaufte und aus dem Ganerbiat austrat. Von nun an war bis zum Jahre 1802 die Obrigkeit Künzelsaus eine vierfache. Denn als 1717 Stetten seinen hiesigen Besitz an das Ritterstift Komburg verkaufte, trat dieses an seine Stelle und übte mit einer ganz kurzen Unterbrechung die ganherrschaftlichen Rechte aus. —

Man kann sich nun denken, in welcher süßer Eintracht diese 4—6 Obrigkeiten mit einander regierten, zu welcher subtilen Auseinandersetzungen die Abgrenzung der Kompetenzen führte, welche bunte Verworrenheit das für viele Verhältnisse mit sich brachte, mit welcher gravitätischer Schwerfälligkeit und rücksichtsvoller Umständlichkeit

Verwaltung und Justiz gehandhabt und überhaupt über das Wohl und Wehe Künzelsaus verhandelt wurde. Denn da vertrat für die mainzischen Unterthanen der Amtskeller zu Nagelsberg, in den letzten Jahrzehnten des Ganerbiats der Oberamtmann zu Krautheim die hohe kurfürstliche Staatsgewalt, für die würzburgischen bis 1663 der fürstbischöfliche Schultheiß zu Künzelsau, von da an der Amtskeller zu Jagtberg, später zu Mulfingen, hier freilich schon in recht ehrerbietiger Abgelegenheit von den getreuen Schutzbefohlenen. Der hohenlohische Beamte, anfangs Schultheiß, später Amtskeller genannt, residierte immer hier in Künzelsau, bei der Nähe seiner Herrschaft, deren Gebiet seit 1489 die Markung Künzelsau fast rings umschloß, jedenfalls die gefürchtetste Persönlichkeit im Ort; der stetten'sche Schultheiß, wenn seine Geschäfte nicht der Amtsvogt von Kocherstetten versah, saß im Gottlob Bauerschen Hause dahier, der komburgische Schultheiß im Karl Lindnerschen, der komburgische geistliche Verwalter im Munderschen Hause. Auch Hall hatte, so lange es Ganerbe war, einen Schultheißen, der hinten im hällischen Schloßchen, östlich von der Burg Bartenau, haufte. Also Regierung im Überfluß!

Lassen Sie mich versuchen, auf Grund der hiesigen Stadtakten die Zustände unter dem Ganerbiat etwas näher zu beleuchten, indem ich einiges mitteile über die Zwistigkeiten der Ganerben unter einander, über den Druck, den das gespaltene Regiment auf die Gemeinde und ihre Organe ausübte, sodann aber auch über den kräftigen Gegendruck der Gemeinde und die Vorteile, welche dieselbe schließlich aus jenen anscheinend ungünstigen Verhältnissen gezogen hat.

Ganz nach dem Muster der deutschen Reichstage und der diplomatischen Konferenzen jener Zeit tritt man sich auch in Künzelsau auf dem Rathause zunächst um das Wichtigste, nämlich die Sitzordnung. Auf den Ganerbentagen, d. h. den Zusammenkünften der Ganerben, bzw. der Vertreter derselben, sowie auf den vierteljährlichen und den außerordentlichen Konventen der herrschaftlichen Beamten hatte Mainz mit kurfürstlicher Würde stets unbefritten den Vorsitz als primus inter pares und leitete die Verhandlungen. Dem Range nach wäre nun Würzburg gekommen als Reichsfürst. Allein Hohenlohe, das weitaus am meisten begütert war, wollte sich das nicht gefallen lassen, da Würzburg nur durch Kauf von Stetten, also nur mit dem Rang eines Edelmanns, Ganerbe sei. Ja, Hohenlohe verlangte sogar für sich eine doppelte Stimme, nachdem es den hällischen Anteil angekauft hatte. Jahrzehnte lang dauerte dieser Streit. Auf dem Ganerbentag von 1602 war denn in der That ein zweiter gräflich hohenlohischer Keller von Ingelfingen anwesend und setzte sich auf den hällischen Stuhl. Der erste hohenlohische Abgeordnete Ludwig Kasimir Senft setzte sich gleich nach Mainz. Da protestierte Würzburg, übergab seine Vertretung dem mainzischen Abgeordneten und trat ab. In der Folgezeit verzichtete Hohenlohe auf den zweiten Rang und die doppelte Stimme. Die Reihenfolge in den Zirkularen ist durchgängig diese: Mainz, Würzburg, Hohenlohe, Stetten oder Komburg. Doch noch im Jahre 1657 giebt der hohenlohische Beamte bei einer Gemeinderatswahl ein fünftes Votum, das hällische, ab.

Das Jahr darauf 1603 kam man sich wegen Ausübung des Geleites in die Haare. Hohenlohe beanspruchte dieselbe für sich allein. Ein Mann — so meldet unbestimmt genug die Chronik — welcher sich gegen den Bischof von Würzburg aufgelehnt hatte, wurde am 30. Dezember 1603 gefangen durch Künzelsau geführt, wobei der gemeinschaftliche Schultheiß mit 50 Mannen das Geleit ausübte. Da überzog am Neujahrstage 1604 Graf Philipp von Hohenlohe den Flecken mit einer Kriegsschar von 2000 — wird wohl heißen müssen 200 — Mann, vermeinend, den gemeinen Schultheiß gefänglich anzunehmen. Die Sache war jedoch verraten worden, und es

ging deshalb nicht bloß der gemeine Schultheiß Hans Hecht aus dem Flecken, sondern es wurde auch die Kirche eingestellt. Graf Philipp aber ließ sowohl dem gemeinen als auch dem würzburgischen Schultheiß je einen schwarzen Regimentstecken verehren, je mit dem Bedeuten, „wenn sie vorhanden wären, hätte er ihnen die Stecken zu versuchen geben wollen“. Das hieß gewiß mit dem Holzschlegel winken! Und als 4 Jahre darauf Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach den Ort passierte, übte Hohenlohe — allerdings unter Widerpruch der Mitherrschaften — das Geleite allein.

Einen weiteren strittigen Punkt zwischen der Grafschaft einenteils und dem Ganerbenverband andernteils bildete über 100 Jahre lang die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf der Künzelsauer Markung. Innerhalb der Burgfriedenssteine war dieselbe ohne Zweifel Sache der Ganerben; aber zwischen den Burgfriedenssteinen und den Grenzsteinen der Markung (soweit diese hohenlohisches Gebiet war), nahm sie Hohenlohe in Anspruch. Die Frage wurde brennend im Jahre 1609 bei der Wiederaufrichtung des vom Wind eingeworfenen Galgens. Obwohl derselbe auf hohenlohischem Grund und Boden stand, führten Mainz, Würzburg und Stetten seine Wiederaufrichtung im Namen des Ganerbiats herbei. Offenbar hatte sich der hohenlohische Beamte dämpfen oder majorisieren lassen. Da erfolgte von Neuenstein aus ein geharnischter Protest des Grafen Kraft von Hohenlohe. Die Aufrichtung des Hochgerichts auf hohenlohischem Gebiet sei vor alters von hohenlohe nur nachpartschaft- und gutwilligen Nachsehens zugelassen worden, ein Recht der Ganerben gründe sich darauf keineswegs. Im übrigen wolle man es vor diesmal bei der Wiederaufrichtung am alten Platz bewenden lassen, da gerade eine Mannsperson, so sich Bernhard Müller nennet, in Künzelsau in Verhaft liegend, in gütlicher und peinlicher Ausfag unterschiedliche Dieberei bekannt habe und wahrscheinlich zum Galgen verurteilt werde. Die Mitganerben ließen gegen diesen Protest vom kaiserlichen Notar Enßlin eine feierliche Reprotestation aufsetzen. Darin wird auf einen beim Reichskammergericht schwebenden Prozeß zwischen ihnen und Hohenlohe hingewiesen, der endlich nach gewiß reiflicher Prüfung anno 1723 dahin entschieden wurde, daß zwischen den Burgfriedenssteinen und Marksteinen eben zugreifen solle, wer zuerst komme, der gemeine Schultheiß oder der hohenlohische Beamte. Inzwischen war das neu aufgerichtete Hochgericht wieder baufällig und 1680 ein neues steinernes erbaut worden, wobei sich alle Ganerben gleichmäßig beteiligten. Obschon sämtliche Handwerker, nämlich 10 Maurer, 6 Schmiede, 5 Zimmerleute, 2 Schlosser und ein Spengler umsonst daran arbeiten mußten, kostete daselbe doch 300 fl., welche weitaus zum größten Teil, nämlich 224 fl. 36 kr., der Glockenwirt Michael Petzold einkassierte für Zehrung der Herrn ganerblichen Beamten und ihrer Pferde, des Schultheißen, des Gerichtschreibers, der Richter d. h. Gemeinderäte und der Handwerker. Feierlichst wurde das teure Kunstwerk — das übrigens im Jahr 1810 abgebrochen wurde, ohne daß je eine Hinrichtung darauf erfolgt wäre — am 13. Mai 1680 eingeweiht. Die gesamte Bürgerschaft, soweit sie nicht die Thorwacht leisten mußte, zog in 3 Kompagnien geteilt, worunter eine ledige, mit Gewehren, fliegenden Fahnen und Trommeln zum Festplatz hinauf. Voran ritten die Herren Beamten, sodann folgte, ebenfalls zu Roß, der Schultheiß mit Degen und Stab, dann der Gerichtschreiber und die 12 Richter, sämtlich in Mänteln. Auf der „Wahlstatt“ angelangt schloß die Bürgerschaft einen Kreis um das Hochgericht. Den Müllern und Webern war es auferlegt, den „Pfüßen“, d. h. den Block zuerst anzugreifen und mit 3 Ketten anzufeilen. Sodann verlas der Schultheiß eine Rede, deren Konzept ihm von den Herrschaften zugeestellt war und worin er besonders das betonte, daß die von den Handwerkern am Hochgericht gethane Arbeit keinem an seine Ehre rühren und gegen jeden, der sie deshalb antaften würde, gerichtlich eingeschritten werden solle.

Nach vollendetem actus ward eine Gewehrfalve abgegeben. Ein gemeinfamer Trunk, wobei jeder Bürger eine Maß Wein und für einen Kreuzer Brot erhielt, beschloß den festlichen Tag.

Die konfessionelle Gefchiedenheit der Ganerben führte in kirchlichen Angelegenheiten zu mancherlei Hader und Gewaltthat, bis im Jahr 1723 das Patronat über die evangelische Kirche dem evangelischen Hohenlohe vom Reichskammergericht förmlich zugesprochen wurde.

Der dreißigjährige Krieg brachte für das Ganerbiat keine dauernde Änderung. Die Okkupation Nagelsbergs und wahrscheinlich auch des hiesigen mainzisch-würzburgischen Besitzes durch Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim im Jahr 1633 wurde durch die Folgen der Nördlinger Schlacht sofort wieder hinfällig.

Indeß wurde der Einfluß Hohenlohes, namentlich durch fortwährende Käufe, immer mehr übermächtig, besonders als im Jahr 1679 Graf Johann Ludwig seine Residenz in das neu aufgebaute hiesige Schloß verlegte. Nun figurirte eine ganz beträchtliche hohenlohische Beamten- und Dienerfchar allhier. Da war gräflicher Stallmeister der Freiherr Philipp Heinrich von Teflin, waren Kanzleiräte Salomo Simprecht Textor und Jakob Munz, Licentiat der Rechte, Kammerräte und Amtskeller Johann Georg Burkhard und Georg Engelhard Steinheil, Burgvogt und Forstverwalter Christof Albrecht Horland, Kassier Michael Vogel, Kammerrenovator Felix Heinrich Maurer, Hausverwalter Kern, Küchenschreiber Hermann. Die Damenschaft Künzelsaus hatte außer der Gräfin in der Hofdame Veronika Elifabet von Berg und in dem Kammerfräulein Marie von Teflin die Vorbilder der eleganten Welt von dazumal vor Augen. — Das mochten immerhin die andern Ganerben bedenklich finden, und kaum hatte daher am 15. Auguft 1689 der kinderlose Graf die Augen geschlossen, als Würzburg von Jagstberg herüber eine Schar Ausschüßler sandte, um armata manu das Schloß als heimgesunkenes Lehen in Besitz zu nehmen. Die Sache ging indes unblutig ab. Als verlautete, daß dem Bruder des Verstorbenen, dem berühmten öftreichischen Feldmarschall Wolfgang Julius von Hohenlohe, die Künzelsauer Herrschaft zugefallen, da zog Würzburg seine Mannschaft schleunigst zurück. Als dann später dem Grafen Karl Ludwig von Weikersheim, der auch öfters in Künzelsau residirte, der hiesige Besitz zufiel, wurde 1738 ohne Schwierigkeit das hohenlohische Landrecht in Künzelsau eingeführt.

Dennoch schleppte sich das vierteilige Regiment noch bis zum Reichsdeputations-Hauptschluß fort und übte auf das Leben und die Verwaltung der Gemeinde vielfachen Druck aus.

Gar nicht unbedeutend waren schon die Kosten der vierfachen Regierung. Zu den Amtstagen erhielt z. B. jeder Beamte 2½ fl. Taggeld. Und was sie wohl sonst noch für Ansprüche erhoben, die nicht auf dem Papier stehen! Ferner die Ausgaben für Botenlohn. Mußte doch wegen jeder Kleinigkeit nach Nagelsberg und Jagstberg geschickt und die Meinung des dortigen Amtes eingeholt werden!

Die Strafen, welche oft von der einen Seite dafür diktiert wurden, daß man im Sinne der andern gehandelt, also gleich Scylla und Charybdis unentrinnbar waren, beliefen sich sehr hoch, wurden jedoch dank der Fürsprache der begünstigten Herrschaft wahrscheinlich selten bezahlt, so die 100 Rheinthalen, die Mainz-Würzburg 1678 dem Gericht diktierte für eigenmächtige Absetzung des Gerichtsschreibers, Neunhöffer, und die ebenso hohe Straffumme, mit der Mainz 1693 die Künzelsauer bedrohte, falls sie fernerhin die Predigten des augsbургischen Vikars Schmid besuchen würden. Sehr empfindlich war gewiß auch die Viktualienfperre, die 1586 Hohenlohe gegen Künzelsau anordnete deshalb, weil es die Graffchaft bei den übrigen Ganerben verklagt hatte,

umfo empfindlicher, als bei der damaligen weit größeren Ausdehnung des hiesigen Weinbaus der Flecken mit seinen landwirtschaftlichen Bezügen fast ganz auf die umliegenden hohenlohischen Höfe und Dörfer angewiesen war. Außerdem gestattete Hohenlohe seinen Bauern damals, ihr Vieh in die Künzelsauer Waldung zu treiben, und ließ selbst im Kronhofer Wald, welcher der Gemeinde gehörte, Stämme schlagen.

Wie kitzlich und sogar gefährlich das Amt des gemeinen ganerblichen Schultheißen war, haben wir schon gesehen. Es gehörte in der That ein ganz besonderer diplomatischer Schick dazu, den hohen Befehlen der verschiedenen „hochedelgestrengen und hochgeehrtesten Herrn Beamten“ gebührend nachzukommen — oder auszuweichen, die Interessen „der hochwürdigsten, hochwürdigen, gnädigsten und gnädigen, auch großgünstigen Herrschaften“ gleichmäßig zu vertreten — oder zu hintertreiben. Kein Wunder schreibt der Schultheiß Johann Fault 1679 ins Dorfbuch, das den Blicken der Beamten offenbar nicht zugänglich war: „Auch sollen alle gewarnet sein, so viel möglich, wenn ein gemeiner Ganerbentag will gehalten werden, zu verhindern, daß sie nit zusammenkommen, dann sie uns ja gar nichts Gutes bringen.“ 1706 wurde dem Schultheiß Georg Heinrich Fault wegen vorgeblichen Eingriffs in die hohenlohische Gerichtsbarkeit von Hohenlohe aus die Absetzung angekündigt, 1752 ließ der mainzische Oberamtmann von Krautheim, der sich zufällig in Nagelsberg aufhielt, den Schultheiß Glock, welcher den dortigen Amtskeller in seiner Krankheit besucht hatte, beim Austritt aus dem Dorf durch den Nagelsberger Schultheiß und 6 Bauern festnehmen, weil er sich geweigert hatte, auf Befehl des Oberamtmanns zwei Eicher von Künzelsau nach Nagelsberg zu schicken. Nur gegen das Versprechen, daß er sich am andern Vormittag wieder stellen wolle, ließ ihn der Nagelsberger Schultheiß nach Künzelsau zurück, wofelbst er als Postbeamter die Reichspost zu expedieren hatte. Er stellte sich aber nimmer, denn die übrigen Beamten und selbst der mainzische Keller gaben ihm Recht darin, daß er vom Oberamt Krautheim keine Befehle anzunehmen habe. Auch für den Spott des einen und andern Beamten hatte man nicht zu sorgen. So war es gewiß eine mehr als witzige Sprache, wenn 1744 der hohenlohische Amtmann Müller in einem Antwortschreiben Schultheiß und Gericht beschuldigt, aus Furcht zu handeln, und daher den Rat erteilt: „Ein jedes Mitglied des Gerichts wird wohl thun, wenn es sich beständig mit einem guten Lebensbalsam oder ungarischen Wasser versiehet und öfters daran riechet, damit es nicht gar in eine Ohnmacht falle.“

Aber abgesehen davon und von den Nasen, die man von rechts oder links aufgesetzt bekam, welchen Plackereien und unnötigen Schreibereien waren die Vertreter der Bürgerschaft unterworfen! Die Rechnungen z. B. mußten alle in sechs Exemplaren vorgelegt werden. Die Rechenkunst der Gemeindepfleger oder „Baumeister“ wurde auf eine böse Probe gestellt bei der Verteilung der Strafgeelder an die 4 Herrschaften. Denn da durfte nicht einfach mit 4 dividiert werden; sondern es bekam (z. B. anno 1700) Mainz $\frac{2}{21}$, Würzburg $\frac{1}{21} + \frac{1}{28}$, Hohenlohe $\frac{3}{7} + \frac{11}{70}$, Stetten $\frac{19}{70} + \frac{1}{28}$.

Überraschend lähmend wirkte endlich das Ganerbiat auf die Handhabung der Justiz. Namentlich solange der schon erwähnte Prozeß dauerte, hatte der gemeine Schultheiß als Vorsitzender des Gerichts oft einen sehr unklaren Stand.

So ward am 9. Mai 1721 dem Schultheiß Thomas Leicht Abends 7 Uhr an-
gefaßt, daß sich auf dem Ballenwafen ein toter Zigeuner befinde. Noch um 9 Uhr berichtet er an die Beamten von Nagelsberg und Jagstberg und an den komburgischen in Künzelsau folgendermaßen: „Gleichwie ich mich nun erinnert, daß gesambte hohe Ganherrschaften auf hiesiger ganzen Gemarkung ein- und außerhalb Burgfriedens die hohe Jurisdiction gemeinsam zu behaupten gedenken, hiebevör auch in solchen Fällen

meine Herren Antecessores im Nahmen gefambter hohen Herren Ganerben außgefallen und die toten Körper womöglich anher gebracht, also habe auch meines Orts in Beobachtung dessen als ein gemeinfam verpflichteter Diener, umb aller besorglichen schwehren Verantwortung mich zu entladen, mich in möglichster Stille mit sovielen, jedoch allerseits unbewehrten Burgern auf den quaeftionierten Ballenwafen begeben, allwo ich aber befunden, daß der tote Körper bereits von denen Kemmether Bauren auf diesseitigem Territorio abgeholt und hinüber in das hochgräfl. hohenhohische Gebiet transportiert gehabt, da nun mich in allem so vorgesehen, daß die hohenhohische alleinige Gemarkung ganz unbetretten geblieben, gleichwohlen aber billig tentieret, daß die vorhandenen Zigeunerweiber den Körper den Bauren selbst wieder in Güte zu entnehmen und an seinen vorigen Ort bringen möchten, So habe auch damit ohne einig adhibierende Gewalt oder Betretung des hochgräfl. alleinigen Gebiets reußirt gestalt, daß sie denselben zu uns herübergebracht.“ Er habe den Leichnam nun aufs Rathaus schaffen lassen; da sei sofort der gräfliche Amtskeller Dommer erschienen und habe sich in einer „weitläufigen und betrohlichen protestation“ gegen dieses Vorgehen verwahrt. Was er nun thun solle? Ob die Herren sich nicht morgen nach Künzelsau bemühen möchten? Er „als Anfänger“ wisse sich nicht zu helfen. Der Nagelsberger Keller antwortet dann noch nachts 11 Uhr, daß der Schultheiß wohl und recht gethan, er wolle morgen früh selbst kommen. Der Keller von Jagtberg antwortet in der Frühe des 10. Mai ebenso. Sollte er jedoch nicht erscheinen, so eruche er den Herrn Keller von Nagelsberg, die hochfürstlich würzburgischen jura zu beachten. Auch der komburgische Schultheiß protestiert gegen das Vorgehen Hohenlohes und verspricht, auf dem Rathaus zu erscheinen. Nun kam aber noch am gleichen Tag, also am 10. Mai, ein scharfes Schreiben aus der Ingelfinger Kanzlei, welches ohne Zweifel den Schultheißen wie die 3 Beamten zur Nachgiebigkeit gegen Hohenlohe veranlaßte: der betreffende Zigeuner sei von Ingelfinger Musketieren, die im Herrenberger Wald auf einen Zigeunertrupp gestreift, erlegt worden, also auf hohenhohischer Wildfuhr, und hier habe Hohenlohe die alleinige Jurisdiction. Es werde hiemit gegen das unbefügte factum solennissime und aufs kräftigste protestiert und sich die Befrafung der Verletzer des hohenhohischen Gebiets vorbehalten. Der tote Zigeuner sei alsbald wieder an den Ort zu schaffen, wo er gefunden worden. Damit endigen leider die Akten, soweit sie hier befindlich sind. —

So machten schon die Toten Schwierigkeiten, wie viel mehr die Lebendigen! Ein gewisser „Nafenmann“ im hiesigen Armenhaus, „als der seiner natürlichen Nafen priviert und sich einer hölzernen bedient.“ war am 16. März 1685 eines schweren Verbrechens halber flüchtig geworden und hatte sich in die Steinbacher Klinge verborgen. Der hohenhohische Kammerrat sendet auf Ansuchen des Schultheißen sofort Leute aus, um ihn aufzuspüren. „Da aber ungewiß ist, ob Delinquent auf hohenhohischem, mainzischem oder würzburgischem Territorio angetroffen wird,“ so läßt der Schultheiß Johann Faust langatmige, verbindliche Schreiben, zu denen er sorgfältigst Konzepte gemacht hat, nach Nagelsberg, Jagtberg und Kochersfetten gehen, worin er um Streifung auf gemeinfame gauherrschaftliche Kosten und um weitere Instruktionen bittet. Er erhält von sämtlichen Beamten die Weisung, sich auch an die benachbarten Ämter in Langenburg, Kupferzell, Ingelfingen, Niedernhall zu wenden, daselbst um Fahndung zu bitten und das Resultat derselben sofort per expressum an die ganerblichen Beamten zu vermelden. Die Streife kommt denn nun in Gang. Am 25. März berichtet der Keller von Nagelsberg, er habe seinen Waldförster „mit Hunden und beigegebenen Bürgern“ im Mainzer Wald suchen lassen, den Delinquenten aber nicht finden können. Am 26. meldet der Jagtbergische Beamte, er habe dortigen Centgrafen mit dem Centgericht

und etlichen Musketieren „gegen der Steinbacher Klingen und felbigs Revier, foweit hiefiger Centboden ſich extendiert, zu recognoscieren ausgeſchickt. Es könnte nicht ſchaden, wenn auch „an mehre benachbarte Herrſchaften gleichen Inhalts erfuchlich ausgeſchrieben werde.“ — Damit ſind auch die Naſenmanns-Akten zu Ende. Bis die Boten von einem Amtſhaus zum andern gepilgert waren, hatte ſich derſelbe natürlich längſt über die Grenzen ſämtlicher in Frage ſtehenden Territorien davon gemacht.

Wie ſchleppend mag erſt der Gang der gerichtlichen Verhandlungen geweſen ſein, wenn man bedenkt, daß dazu in allen wichtigeren Fällen nicht bloß die vota der Beamten, ſondern auch die Reſolutionen der herrſchaftlichen Kanzleien nötig waren! Dies zeigt ein Fall vom Jahre 1751, wo ein hiefiger Ochſenwirt wegen verſuchten Bündniſſes mit dem Teufel inquiriert wurde. Da laufen der Reihe nach die Gutachten von Mainz, Würzburg, Weikersheim, Ellwangen ein. Auf Grund dieſes vierfachen Gutachtens hatte ſodann die Weiſheit der Richter zu erkennen.

Allein alle dieſe Nachteile und Plackereien werden reichlich aufgewogen durch den Gewinn, den das Ganerbiat Künzelsau brachte, indem es eine ſelbſtändigere Entwicklung ermöglichte. Die 4 Herren waren der Freiheit der Bürgerſchaft weit weniger gefährlich als ein einziger, und ſo entwickelte ſich allmählich, indem ein Ganerbe das Übergewicht des andern zu verhindern ſtrebte, eine Summe von Rechten und ein freiheitlicher Sinn, wie ſie faſt nur in Reichſtädten zu treffen waren. Die Knechtſeligkeit der Unterthanen gegenüber der Herrſchaft und deren Beamten, welche bekanntlich im vorigen und vorvorigen Jahrhundert in Deutſchland in höchſter Blüte ſtand, fand in Künzelsau, wo 4--5erlei Vorgeſetzte um die Beweiſe der Devotion eiferſüchtelten, einen ſtörrigen Boden. Daher ſind auch Klagen über die Unbotmäßigkeit der Künzelsauer nicht ſelten. 1607 fand eine Unterſuchung ſtatt über die Äußerung eines Künzelsauers, daß das Rathaus nicht den Ganerben, ſondern den Bürgern gehöre, und 1611 wurde Peter und Hans Heygold geſtraft, weil ſie bei Verletzung der Gemeindeordnung „dawider geredet.“ — Oft berichtet Künzelsaus Chronik von eigenmächtigem Vorgehen der Gemeindeorgane wie der Bürgerſchaft. Dieſe ſetzt z. B. 1583 ihren Schultheißen ohne Wiſſen und Willen der Herrſchaften ab. — Dem Befehl ſämtlicher Ganerben, die Juden aus dem Flecken zu ſchaffen, kam um dieſelbe Zeit der Schultheiß einfach nicht nach. — Befonders verſtand man es, zum Vorteil Künzelsaus eine Herrſchaft durch die andere im Schach zu halten, beziehungsweiſe dieſe gegen jene auszunützen. Nachdem im dreißigjährigen Krieg von der Gemeinde an Hohenlohe anſtatt der zu entrichtenden Kontribution Waldung und Wiefen abgetreten worden waren, nahm man nach dem Krieg, anno 1651, den Beiſtand der übrigen Ganerben in Anſpruch, um dieſe Abtretung möglichſt rückgängig zu machen. Es ſcheint in dieſer Frage wirklich zu einem für Künzelsau günstigen Vergleich mit Hohenlohe gekommen zu ſein. Denn 1675 leſen wir, daß ſeiner Excellenz dem Grafen Wolfgang Julius ein ſilbernes Salzkäſtlein, das 72 fl. gekoſt, überreicht worden ſei. Der Kanzleirat zu Neuenſtein bekam 9 fl., der hohenlohſche Keller in Künzelsau 18 Rheinthaler „Verehrung aus gewiſſen Urfachen“ und im nächſten Jahr ebenderſelbe ein Geſchenk, wie es nun ausdrücklich heißt, „wegen Bemühung in Abtheilung des Waldes.“ Auch ſonſt iſt um dieſe Zeit die Gemeinde der Graffſchaft willfährig, indem der letzteren ohne Rückſicht auf die Ganerben der Bauplatz zu dem 1679 erbauten Kanzleigebäude überlaſſen wurde, obwohl derſelbe ein ganherrſchaftliches Lehen war. Es ſocht die Künzelsauer wenig an, daß Mainz dies einen „betrogenen, henkermäßigen Handel“ nannte. Noch 1783 ſucht Künzelsau — nun eine Stadt — gegen Hohenlohe Hilfe bei den Mitherrſchaften wegen des empfindlichen Wildſchadens. Dieſe fordern von der Graffſchaft Erſatz. Freilich beſtritt Hohenlohe das Übermaß

des Wildes, obwohl die Felder allernächst der Stadtmauer verwüftet und im Winter 82/83 keine 100 Schritt von Künzelsau ein Achtzehnder in einem Garten erlegt worden.

Mittelbar kam das Ganerbiat der Gemeinde im dreißigjährigen Krieg, so hart auch Künzelsau mitgenommen wurde, oftmals zu gut. Als im Jahr 1627 die Protestanten den Siegern schutzlos preisgegeben waren, richtete Künzelsau flehentliche Bitten an Mainz und Würzburg, um die Vorteile der Sieger für sich auszubeuten, und in der That verschonte deshalb der in Mergentheim stehende General Ossa Künzelsau mit Kontribution. Als jedoch das Jahr 1631 eine so plötzliche Änderung brachte und der alte Tilly vor dem heranbraufenden schwedischen Kriegsturm durch unser Frankenland an die Donau flüchtete, da nahmen wieder das protestantische, schwedenfreundliche Hohenlohe und Stetten den gemeinen Ganerbenflecken unter ihre schützenden Fittiche. So war eigentlich Künzelsau während des ganzen Krieges, wie auch dessen Würfel fielen, immer unbefiegt. — Ebenso erschwerten die Herrschaften einander gegenseitig die Werbungen in Künzelsau in diesem und in den folgenden Kriegen, worüber eine reiche Auswahl von Urkunden vorliegt.

In erster Linie aber war die freiere Bewegung, die der Gemeinde infolge des Ganerbiats gegönnt war, von vorteilhaftem Einfluß auf die Entwicklung der Industrie, durch die ja Künzelsau groß geworden ist. Marktprivilegien, Zollbefreiungen, eine Schuhmacherzunft mit weitgehenden Rechten und Freiheiten, Metzger-, Bäcker-, Gerber- und Seilerordnungen wußte man sich frühzeitig schon zu erringen. Das Gewerbe von Künzelsau beherrschte bald einen beträchtlichen Teil des Frankenlandes.

Auf einer 1648 erschienenen Karte des fränkischen Kreises prangen die Namen von Ingelfingen, Sindringen, Mulfingen, Amrichshausen, Kröffelbach, Michelbach etc. rings um unser Kochertal herum — von Künzelsau noch keine Spur! Einem Bericht von 1764 zufolge jedoch sind in Künzelsau bereits 72 Schumacher, 64 Metzger, 22 Bäcker, 18 Galthäuser, 4 Bader, eine Tabaksfabrik.

Da ist der kleine Kunz denn doch recht rasch herangewachsen — und gewiß weniger trotz des Ganerbiats als durch dasselbe.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohschen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt

von † Dekan Fischer in Oehringen.

(Fortsetzung.)

17. Richtung zwischen Konrad und den vereinigten Städten wegen der That zu Sinsheim.

29. November 1428. Heidelberg.

Von gotes gnaden wir Conrat des heiligen stuls zu Mentze erzbischoff, des heiligen Romischen richs in deutschen landen erzkantzler vnd wir Ludwig pfalzgraue by Rine des heiligen Romischen richs erztzuchseß vnd herzoge in Beiern, beide des heiligen Romischen richs kurfürsten, bekennen vnd tun kunt offenbar mit dießem briue allen den, die in sehen oder horent lesen, als se kürzlich gesponne, mißhelle, zweitraecht vnd vnwille zusehen dem edlen Conrat herren zu Winsperg vnsern lieben neuen vnd getruwen, sinen helferen, mitrytern den sinen vnd der, die der sachen zu tunde vnd zu schaffen hant vnd darunter verdacht sint, an eynem vnd den erfamen burgermaistern reten und burgern gemeinlichen der stete Costenz, Augspurg, Vlme Eßlingen, Rutlingen, Vberlingen, Lyndaw, Nordlingen, Rotenburg vff der Thuber, Schaffhausen, Memmyngen, Rauenpurg, Rotwile, Gemunde, Hailprunnen, Dinkelspuhel, Wimpfen, Windheim, Wyßenburg, Wyle, Pfullendorff, Kauffburen, Kempten, Wangen, Yfny, Leytkirch, Giengen, Aulun, Bopfingen, Buchorn, Ratolffszelle vnd Dießenhofen vnd ander swabischen stedte, die mit ine in rynnung sint, vnd der sachen mit ine zu schaffen hant vngeuerlich, an dem andern teyle, vfferstanden